

Stadt Heidelberg

Drucksache:
0142/2017/IV

Datum:
17.08.2017

Federführung:
Dezernat III, Kinder- und Jugendamt

Beteiligung:

Betreff:

**Sachstand zur Erarbeitung eines neuen
Entgeltsystems in Heidelberger
Kindertageseinrichtungen unter Einbeziehung des
Haushaltsbeschlusses 2017/2018**

Informationsvorlage

Beratungsfolge:

Gremium:	Sitzungstermin:	Behandlung:	Kenntnis genommen:	Handzeichen:
Jugendhilfeausschuss	19.09.2017	Ö	() ja () nein () ohne	

Zusammenfassung der Information:

Der Jugendhilfeausschuss nimmt die Information der Verwaltung zur Kenntnis.

Finanzielle Auswirkungen:

Bezeichnung:	Betrag:
Ausgaben / Gesamtkosten:	
Derzeit noch nicht abschätzbar	
Einnahmen:	
Derzeit noch nicht abschätzbar	
Finanzierung:	
Ziel ist eine möglichst kostenneutrale Umsetzung	

Zusammenfassung der Begründung:

Der Gemeinderat hat mit Beschluss des Doppelhaushalts 2017/2018 die Entscheidung getroffen, Eltern mit geringen bis mittleren Einkommen bei der Finanzierung eines Betreuungsplatzes für ihre Kinder zu entlasten. Aufgrund bestehender Wechselwirkungen und in der Vergangenheit entstandener Strukturen ist eine groß angelegte Neuausrichtung des gesamten Einnahme- und Ausgabebereichs in diesem Arbeitsfeld notwendig. Es soll dabei unter anderem die Satzung für das Gutscheinmodell für Kleinkindbetreuung fortgeschrieben werden. Darüber hinaus soll ein Konzept zur Absenkung der Entgelte in den Beitragsstufen I und II der Sozialstaffelung der Kinderbetreuung bei möglichst allen Trägern um bis zu 50 Prozent erarbeitet werden. Weitere Maßnahmen sollen außerdem vorgeschlagen werden.

Begründung:

Allgemeines

Im Jahr 1975 wurden in Heidelberg erstmals gestaffelte Elternentgelte für bestimmte Betreuungsangebote eingeführt. Dies war für die damalige Zeit ein absolutes Novum. Im Jahr 1998 wurde dann ein fünfstufiges Beitragssystem für die städtischen Heidelberger Einrichtungen beschlossen. Im Rahmen der Kommunalisierung des Kindergartenwesens gelang es im Jahr 2005 gemeinsam einheitliche Beitragsstrukturen im Kindergarten bei der Stadt und der Evangelischen und der Katholischen Kirche umzusetzen. Das führte dazu, dass für rund zwei Drittel aller Heidelberger Kindergartenkinder gleiche Entgelte zu entrichten waren. In den Jahren 2009 bis 2011 fand eine Weiterentwicklung der Entgeltsystematik ausgehend vom steuerlichen Existenzminimum für die Tagespflege und Kindertageseinrichtungen statt. Diese Systematik konnte zunächst auf Krippen und Horte, und schließlich -auf freiwilliger Basis- auf weitere freie Träger von Kindertageseinrichtungen übertragen werden. Schließlich fand auch eine Ausdehnung auf andere Entgeltsysteme innerhalb der Stadt Heidelberg statt (zum Beispiel die Schulkinderbetreuung im Rahmen der verlässlichen Grundschule durch päd-aktiv, in der Musik- und Singschule). Die eingeführten Entgeltstufen sind seit diesem Zeitpunkt unverändert. Daher hat der Gemeinderat im Rahmen des Doppelhaushalts 2017/2018 beschlossen, eine Anpassung vorzunehmen und vor allem die unteren Einkommensgruppen der Entgeltstufen I und II zu entlasten. Dabei gilt es jedoch zu berücksichtigen, dass Veränderungen unzählige Wechselwirkungen mit den anderen, genannten Systemen mit sich bringen, deren Auswirkungen berücksichtigt werden müssen (beispielhaft seien das Heidelberger Gutscheinmodell für die Kleinkindbetreuung und die Auswirkungen auf andere Träger von Kindertageseinrichtungen genannt). Aufgrund der umfassenden Gesamtproblematik wurde jeweils im Arbeitsüberblick des Jugendhilfeausschusses am 14.03.2017 und am 30.05.2017 das weitere Vorgehen abgestimmt. Dabei wurde vor allem eine Zeitplanung vorgesehen, die eine Umsetzung zum 01.09.2018 ermöglicht. Unter Berücksichtigung von verschiedenen Vorschlägen und Hinweisen seitens des Jugendhilfeausschusses, die mit aufgenommen wurden, konnte ein Konzept erarbeitet werden, das Ende des Jahres 2017 beziehungsweise Anfang 2018 den politischen Gremien zur endgültigen Entscheidung vorgelegt werden soll.

1. Grundsätzliche neue Systematik

Statt bisher fünf Einkommensstufen zur Festlegung der Elternentgelte als Ausgangslage zu verwenden, soll künftig ein sechsstufiges System zur Anwendung kommen. Damit werden - wie bisher - die Differenzierungsmöglichkeiten beibehalten aber auch gleichzeitig die Möglichkeit geschaffen, in den untersten und obersten Einkommenschichten weitere Abstufungen vorzunehmen. Durch diese Veränderung werden zahlreiche Familien in niedrigere Einkommensstufen fallen und bei diesen so bereits eine massive Entlastung auftreten. Als Grundlage für die Festsetzung der untersten Entgeltstufe dient das steuerliche Existenzminimum einer 4-köpfigen Familie. Dieses wird je Stufe um jeweils 13.000 Euro erhöht, so dass 6 nach Einkommen gestaffelte Stufen entstehen.

Daraus ergeben sich folgende Einkommensgrenzen:

Stufe I:	bis 30.000 Euro (vorher: bis 24.960 Euro)
Stufe II:	bis 43.000 Euro (vorher: bis 37.260 Euro)
Stufe III:	bis 56.000 Euro (vorher: bis 49.560 Euro)
Stufe IV:	bis 69.000 Euro (vorher: bis 61.860 Euro)
Stufe V:	bis 82.000 Euro (vorher: über 61.860 Euro)
Stufe VI:	über 82.000 Euro (neu)

Maßgeblich für die Einstufung ist das auf das kommende Jahr hochgerechnete Bruttoeinkommen der Haushaltsgemeinschaft, in der das Kind lebt (zum Beispiel zu versteuerndes Erwerbseinkommen, sonstige Einkünfte und Kindergeld).

Das zu berücksichtigende Familieneinkommen wird ab dem 2. unterhaltsberechtigten Kind um einen Kinderfreibetrag von 5.000 Euro (bislang: 4.000 Euro) reduziert/bereinigt.

Eine Geschwisterermäßigung soll in den Einkommensstufen I bis IV weiterhin gewährt werden, wenn unterhaltsberechtigten Geschwister in einer Kindertageseinrichtung oder im Grundschulalter ergänzend zur schulischen Betreuung von einem städtischen oder anerkannten Träger der Jugendhilfe oder einer Tagespflegeperson volle Monate kostenpflichtig betreut werden. In den oberen beiden Einkommensstufen scheint diese nicht mehr gerechtfertigt zu sein, da vor allem die oberen Einkommensklassen durch steuerliche Freibeträge und Absetzungsmöglichkeiten hinreichend Entlastungsmöglichkeiten nutzen können.

Auch in Zukunft sollen die Betreuungsentgelte durch regelmäßige prozentuale Anpassungen alle 2 Jahre zum 01.09. steigen. Maßstab für die regelmäßige Entgeltanpassung stellen die Tarifabschlüsse für die Beschäftigten im öffentlichen Dienst dar, da sich aufgrund der Tarifabschlüsse der größte Kostenfaktor im Kita-Bereich, die Personalkosten, verändern. Da Lohnsteigerungen einen Inflationsausgleich darstellen, ist es durchaus gerechtfertigt, auch die Sachkostensteigerung nach diesem Index anzupassen.

Beitragshöhe:

Die Entgelthöhe für die mittleren Einkommensstufen soll unter Berücksichtigung der Vorgaben im Finanzausgleichsgesetz, den Empfehlungen der kommunalen Spitzenverbände sowie Kirchen und des interkommunalen Kostenausgleichs festgesetzt werden. Davon ausgehend werden die darunterliegenden Einkommensstufen abgestuft und die darüber liegenden höher belastet werden.

Rechenmodell Kindergarten:

Bei der Berechnung der Entgelte für die Betreuung von Kindern in Kindergartengruppen ist geplant, eine Grundbetreuung von 6 Stunden (verlängerte Öffnungszeiten) zu einem geringeren Preis anzubieten mit einem Betreuungspreis ab 10 Euro je Stunde und einer linearen Steigerung des Stundenpreises um jeweils 5 Euro je Entgeltstufe umzusetzen. 6 Stunden Betreuung würden somit in Stufe I 60 Euro, in Stufe VI 210 Euro kosten. Der Preis je Betreuungsstunde ab der 7. bis einschl. der 10. Stunde soll bei 20 Euro liegen und linear um 6 Euro je Entgeltstufe ansteigen. 7 Stunden Betreuung kosten somit in Stufe I 80 Euro in Stufe VI 260 Euro. Die 10 Stunden-Betreuung kostet in Stufe I 140 Euro, in Stufe VI 410 Euro.

Rechenmodell Krippe:

Bei der Berechnung der Entgelte für die Betreuung von Kindern in Kleinkindergruppen ist ebenfalls geplant eine Grundbetreuung von 6 Stunden (verlängerte Öffnungszeiten) zu einem geringeren Preis anzubieten. Diese soll mit einem Betreuungspreis ab 14 Euro je Stunde und einer linearen Steigerung des Stundenpreises um 4 Euro zur Stufe II und um jeweils 8 Euro je weiterer Entgeltstufe umgesetzt werden. 6 Stunden Betreuung kosten somit in Stufe I 84 Euro, in Stufe II 108 Euro und in Stufe VI 300 Euro.

Der Preis je Betreuungsstunde ab der 7 bis einschl. der 10. Stunde beginnt bei 20 Euro, steigt zur Einkommensstufe II um 6 Euro und linear um 12 Euro je weiterer Entgeltstufe an. 7 Stunden Betreuung kosten somit in Stufe I 104 Euro, in Stufe II 140 Euro und in Stufe VI 428 Euro. 10 Stunden Betreuung kosten in Stufe I 164 Euro, in Stufe II 218 Euro und Stufe VI 596 Euro.

Hort:

Bei der Betreuung im Hort handelt es sich um ein auslaufendes System. Der Gemeinderat hat den Beschluss gefasst künftig eine Schulkinderbetreuung am Standort Schule flächendeckend anzubieten. Insofern verringert sich die Anzahl der betroffenen Kinder im Hort sowohl bei der Stadt als auch bei den freien Trägern zunehmend, so dass hier lediglich eine Anpassung vorgesehen ist, die die neuen Einkommensstufen berücksichtigt.

2. Heidelberg-Pass für Kinder, die in Kindertageseinrichtungen betreut werden

Seit Januar 2010 gilt im Rahmen der Heidelberg-Pass-Regelungen für Kinder im letzten Kindergartenjahr Beitragsfreiheit in allen Kindertageseinrichtungen. Diese Begünstigung wurde ab Januar 2012 auf Kinder im letzten und vorletzten Kindergartenjahr ausgeweitet. Seit dem 01.01.2016 wird für alle Kinder ab Vollendung des 3. Lebensjahres bis zum Schuleintritt im Rahmen des Heidelberg-Passes oder des Heidelberg-Passes+ das Elternentgelt für den Besuch des Kindergartens übernommen. Es ist beabsichtigt, diese Regelung auf alle in Kindertageseinrichtungen betreuten Kinder ab Vollendung des 1. Lebensjahres bis zum Schuleintritt auszuweiten. Damit tritt für viele Familien eine Verfahrensvereinfachung ein und der Personenkreis in unteren und mittleren Einkommensstufen, der eine kostenfreie Kleinkindbetreuung erhalten kann, wird nun auch Krippenkinder umfassen und sich damit vergrößern.

3. Gutscheinmodell

Auf Grundlage der Satzung über das Gutscheinmodell für Kleinkindbetreuung können Kinder unter 3 Jahren einen einkommensabhängigen Betreuungsgutschein erhalten. Dies gilt nur für Kinder, die in Einrichtungen freier oder privat-gewerblicher Träger betreut werden, da in diesen Einrichtungen das Elternentgelt in der Regel nicht oder nur in geringem Umfang einkommensgestaffelt ist. Ziel des Gutscheinmodells ist es, Eltern mit niedrigem und mittlerem Einkommen unmittelbar bei den Kosten für den Besuch einer Kinderkrippe zu entlasten. Die Satzung wurde zuletzt 2009 geändert (Drucksache 0232/2009/BV). Seitdem wurde weder die Gutscheinhöhe noch die Einkommensgrenze angepasst. Die Anzahl der berechtigten Kinder ist inzwischen zurückgegangen, obwohl sich die Anzahl der betreuten Kinder in diesem Alterssegment seit 2009 um ungefähr 40 Prozent erhöht hat. Damit wieder mehr Familien von dieser Begünstigung profitieren können ist beabsichtigt die Gutscheinhöhe für Familien in den Einkommensstufen 1 und 2 zu verdoppeln und die Einkommensgrenze zu erhöhen.

Zur Verwaltungsvereinfachung sollen Kinder, deren Elternentgelte im Rahmen der Heidelberg-Pass-Regelungen übernommen werden, keinen Betreuungsgutschein mehr erhalten, da eine vollständige Beitragsübernahme im Rahmen des Heidelberg-Passes erfolgt (siehe oben).

4. Kostenbeiträge in der Kindertagespflege

Um eine Einheitlichkeit und Vergleichbarkeit der Entgeltsysteme sicherzustellen, soll die sechsstufige Systematik auch bei den Kostenbeiträgen der Kindertagespflege übernommen werden.

Die bisherige Stufe Null, in der die Eltern mit einem Jahresbruttoeinkommen unter 21.300,00 Euro grundsätzlich keinen Kostenbeitrag für die Kindertagespflege zahlen müssen, soll in Zukunft wegfallen. Stattdessen sollen alle Familien, die Inhaber des Heidelberg-Pass oder des Heidelberg-Pass+ sind, von der Kostenbeitragspflicht befreit werden. Durch diese Regelung würden neben den Familien in der untersten Einkommensstufe auch Eltern in den bisherigen Stufen eins und zwei entlastet werden, die bisher keine Möglichkeit auf Kostenübernahme hatten.

Als Orientierungsgröße für die Beitragshöhe wurden bei Erstellung der Kostenbeitragstabelle im Jahr 2009 die durchschnittlichen Betreuungskosten aller Heidelberger Krippen zugrunde gelegt. Die bislang gültigen Kostenbeiträge werden auch nach Anpassung der Entgeltsystematik der städtischen Kindertageseinrichtungen unter den Beiträgen für einen vergleichbaren Krippenplatz liegen. Die Höhe der einzelnen Monatsbeiträge soll daher nicht verändert werden. Die Kostenbeitragstabelle würde dagegen um eine sechste Stufe erweitert und anhand der bisherigen Systematik entsprechend fortgeschrieben werden. Die geforderte Entlastung der Stufen eins und zwei kann durch Anhebung der Einkommensgrenzen und ein damit verbundenes Absinken in eine geringere Einkommensstufe erreicht werden. Familien in der höchsten Einkommensstufe würden geringfügig stärker belastet.

Bei der Betreuung der über Dreijährigen in Kindertagespflege handelt es sich meist um Kinder, denen nicht rechtzeitig ein Kindergartenplatz zur Verfügung gestellt werden kann oder deren Eltern besondere Arbeitszeiten haben, die mit der gängigen Kindertagesbetreuung nicht abgedeckt werden können. Auch gibt es einige Fälle, die ergänzend zur institutionellen Betreuung in Kindertagespflege gefördert werden. Generell gehen die Fallzahlen der über Dreijährigen in Kindertagespflege in den letzten Jahren stetig zurück. Aus Vereinfachungsgründen und als Entlastung für Eltern soll bei den Kostenbeiträgen nicht mehr zwischen über- und unter Dreijährige differenziert werden. Die neu erarbeitete Kostenbeitragstabelle soll folglich für alle Kinder in Kindertagespflege gleichermaßen gelten.

5. Auswirkungen auf weitere Bereiche

Neben den Auswirkungen auf die betroffenen Eltern müssen die neuen Regelungen auch mit den anderen Partnern in der Heidelberger Kinderbetreuung kommuniziert werden. Dabei sind voraussichtlich auch Anpassungen der Regelungen der Örtlichen Vereinbarung zur Finanzierung von Kindertageseinrichtungen notwendig. Inwiefern die neue Systematik im Bereich der Betreuung von Kindern an den Heidelberger Schulen oder im Bereich der Musik- und Singschule übertragen wird, muss separat entschieden werden.

Beteiligung des Beirats von Menschen mit Behinderungen

Der Beirat von Menschen mit Behinderungen erhielt die Vorlage vorab zur Kenntnis und hat keine Einwände.

Prüfung der Nachhaltigkeit der Maßnahme in Bezug auf die Ziele des Stadtentwicklungsplanes / der Lokalen Agenda Heidelberg

1. Betroffene Ziele des Stadtentwicklungsplanes

Nummer/n: (Codierung)	+ / - berührt:	Ziel/e:
SOZ 1	+	<p>Armut bekämpfen, Ausgrenzung verhindern</p> <p>Begründung: Abbau sozialer Benachteiligung durch Chancengleichheit und Integration</p> <p>Ziel/e: Bedarfsgerechter Ausbau und flexible Gestaltung des Betreuungs- und Freizeitangebots, der Spiel – und Bewegungsräume für Kinder und Jugendliche</p>
SOZ 5 SOZ 6	+	<p>Interessen von Kindern und Jugendlichen stärker berücksichtigen</p> <p>Begründung: Wenn Gebühren beziehungsweise Entgelte zu hoch angesetzt werden besteht die Gefahr, dass Eltern vorwiegend nach monetären Gesichtspunkten entscheiden, ob ihre Kinder bestimmte Angebote wahrnehmen dürfen.</p>
QU 1	+	<p>Solide Haushaltswirtschaft</p> <p>Begründung: Die Erhebung von Elternentgelten zur teilweisen Beteiligung der Eltern an den Kosten für die Bereitstellung eines guten Betreuungsangebots sichert langfristig die Infrastruktur und ermöglicht den Ausbau von adäquaten Betreuungsangeboten.</p>

2. Kritische Abwägung / Erläuterungen zu Zielkonflikten:

Keine

gezeichnet
Dr. Joachim Gerner